



8C_949/2011/Ka

Verfügung vom 19. Januar 2012
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident

Verfahrensbeteiligte

1. **Demokratische Juristinnen und Juristen DJB**,
Postfach 5850, 3001 Bern,
2. **Avenir Social - Professionale Soziale Arbeit
Schweiz**, Sektion Bern, Schwarztorstrasse 22,
3000 Bern 14,
3. **Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen**,
Monbijoustrasse 16, 3011 Bern,
4. **Partei der Arbeit des Kantons Bern**, Postfach 7501,
3001 Bern,
5. **Grünalternative GPB-DA**, Luternauweg 8,
3006 Bern,
- 6.
- 7.

Beschwerdeführer, alle vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Willi Egloff, Zinggstrasse 16, 3007 Bern,

gegen

Grosser Rat des Kantons Bern, Postgasse 68,
3000 Bern 8, vertreten durch den **Regierungsrat des
Kantons Bern**, Staatskanzlei, Postgasse 68,
3000 Bern 8, und dieser vertreten durch die
**Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons
Bern**, Rechtsamt, Rathausgasse 1, 3011 Bern,
Beschwerdegegner,

Gegenstand

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, Änderung vom
24. Januar 2011,

Erwägungen:

1.

Der Grosse Rat des Kantons Bern verabschiedete am 24. Januar 2011 revidierte Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1). Die Beschwerde richtet sich gegen die neuen Bestimmungen über das Sozialhilfegeheimnis (Art. 8 Abs. 2 lit. a bis c), die Informationsbeschaffung (Art. 8b Abs. 2) sowie die Auskunftspflichten und Mitteilungsrechte (Art. 8c Abs. 1 lit. c bis e) dieses Gesetzes. Es wird beantragt, diese Bestimmungen seien aufzuheben. Zudem wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde verlangt. Die Beschwerdegegner schliessen auf Abweisung des Begehrens um aufschiebende Wirkung.

2.

2.1 Gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei etwas anderes anordnen (Art. 103 Abs. 3 BGG). Sodann kann er von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen (Art. 104 BGG). Der Vollzug eines Entscheids soll nur ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn ein überwiegendes Interesse einer Partei an einem Vollstreckungsaufschub gegeben ist, weil ihr ein erheblicher, auch durch die allfällige spätere Gutheissung der Beschwerde nicht rückgängig zu machender und ihr nicht zumutbarer Nachteil droht.

2.2 Angefochten sind vorliegend Bestimmungen eines Gesetzes, das sich an eine Vielzahl von Adressaten richtet. In solchen Fällen wird, ohne dass eine weitere Interessenabwägung vorzunehmen wäre, üblicherweise keine aufschiebende Wirkung erteilt. Das Inkrafttreten eines im demokratischen Verfahren beschlossenen Gesetzes soll regelmässig nicht durch einzelne Betroffene vorläufig verhindert werden können. Anders verhält es sich bloss dann, wenn ganz besondere Gründe geltend gemacht würden (Urteil 2P.263/2001 vom 5. November 2001 E. 2b/bb; THOMAS MERKLI, Vorsorgliche Massnahmen und die aufschiebende Wirkung bei Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiären Verfassungsbeschwerden, ZBI 109/2008 S. 425 f.).

Die geltend gemachten rechtlichen Unsicherheiten stellen keine solchen besonderen Gründe dar. Im Übrigen steht es den Sozialhilfebezüglern bei der konkreten Anwendung der umstrittenen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes frei, im Rahmen der dort ergriffenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu verlangen oder ihrer Ansicht nach rechtswidrig erlangte Informationen aus dem Recht weisen zu lassen.

3.

Unter diesen Umständen braucht nicht beurteilt zu werden, ob alle Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert sind.

Demnach verfügt der Präsident:

1.

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird abgewiesen.

2.

Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 19. Januar 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:


Ursprung ✓

